

Anja Müller

XXX

2. Fachsemester

Matr.-Nr. XXX

Übung im Strafrecht für Anfänger
Sommersemester 2001

Prof. Dr. D. Sternberg-Lieben

1. Hausarbeit

Sachverhalt

In der Ehe zwischen M und F herrscht bereits seit einiger Zeit Krisenstimmung. Dann muss M auch noch erfahren, dass seine Frau F ihn ausgerechnet mit seinem langjährigen Arbeitskollegen A betrügt. Voller Wut und Enttäuschung über A beschließt M, diesen ordentlich zu verprügeln. Vorher will er sich jedoch Mut antrinken. Er weiß, dass er unter starkem Alkoholeinfluss dazu neigt, seine Mitmenschen wüst zu beschimpfen. Seiner Prügelpläne willen findet er sich aber - mögliche Verbalattacken „billigend“ in Kauf nehmend - damit ab und leert fast eine ganze Flasche Doppelkorn. Danach ist er völlig betrunken (schuldunfähig i.S.d. § 20 StGB). Schwankend begibt er sich zu der Wohnung des A. Im Hausflur begegnet ihm die Hauswartsfrau H, die das Torkeln und die Alkoholfahne des M sofort bemerkt und mit angeekeltem Gesichtsausdruck die Nase rümpft. Daraufhin gerät M derart in Wut, dass er die H als „olle Treppenkröte“ beschimpft.

Danach klingelt M an der Wohnung des A. Er beginnt sofort auf die Person, die ihm öffnete, einzuprügeln. Dabei handelte es sich um den zufällig anwesenden Bruder des sonst allein lebenden A, den B, den er aufgrund seiner Trunkenheit und der Ähnlichkeit für A hielt.

Wie hat sich M strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Bearbeitervermerk:

Das Problem, dass M den B mit A verwechselte, ist auf jeden Fall unter allen denkbaren strafrechtlichen Aspekten zu behandeln, ggf. auch hilfsgutachtlich !

Inhaltsverzeichnis

Sachverhalt	II
Inhaltsverzeichnis	III
Literaturverzeichnis	VI
Teil 1:§ 185 StGB.....	1
A. Tatbestandsmäßigkeit.....	1
I.Objektiver Tatbestand	1
1.Beleidigung.....	1
2.Kausalität.....	2
3.Zwischenergebnis.....	2
II. Subjektiver Tatbestand	2
B. Rechtswidrigkeit.....	2
I.§ 32	2
II. Zwischenergebnis	3
C. Schuld.....	3
D. Ergebnis.....	3
Teil 2:§ 185 i.V.m. actio libera in causa.....	4
A. a.l.i.c.....	4
I.Streitstand und Stellungnahme	4
B. Tatbestand.....	7
I.Objektiver Tatbestand	7
II. Subjektiver Tatbestand	7
C. Rechtswidrigkeit.....	8
D. Schuld.....	8
E. Ergebnis.....	8
Teil 3:§ 123 I.....	9
A. Tatbestandsmäßigkeit.....	9
Objektiver Tatbestand	9
B. Ergebnis.....	10
Teil 4:§ 223 I.....	10
A. Tatbestandsmäßigkeit.....	10
I.Objektiver Tatbestand	10

	IV
1. Körperliche Mißhandlung und Gesundheitsbeschädigung .	10
2. Kausalität	11
3. Zwischenergebnis	11
II. Subjektiver Tatbestand	11
B. Rechtswidrigkeit	12
C. Schuld	12
D. Ergebnis	12
Teil 5: § 224 I	12
A. Tatbestandsmäßigkeit	12
I. § 224 I Nr. 2	12
II. § 224 I Nr. 3	13
B. Ergebnis	13
Teil 6: § 223 I i. V. m. a. l. i. c.	13
A. a. l. i. c.	14
B. Tatbestandsmäßigkeit	14
I. Objektiver Tatbestand	14
II. Subjektiver Tatbestand	14
1. Folgen eines error in persona	15
2. Rechtliche Behandlung der aberratio ictus	17
C. Ergebnis	19
Teil 7: § 223 II, 22, 23 I	19
Vorprüfung	19
A. Tatbestandsmäßigkeit	19
I. Subjektiver Tatbestand	19
II. Objektiver Tatbestand	19
B. Rechtswidrigkeit	20
I. § 32	20
II. § 34	21
III. Zwischenergebnis	22
C. Schuld	22
I. § 33	22
Streitstand und Stellungnahme	22
II. Zwischenergebnis	23

D. Persönliche Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe	23
E. Ergebnis	24
Teil 8:§ 229	24
A. Tatbestandsmäßigkeit	24
I.Verursachung des tatbestandlichen Erfolges	24
II.Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit des tatbestandlichen Erfolges	24
B. Ergebnis	25
Teil 9:§ 323a I	25
A. Tatbestandsmäßigkeit	26
I.Objektiver Tatbestand	26
1.Rausch	26
2.Rauschtat	26
3.Zwischenergebnis	26
II.Subjektiver Tatbestand	27
B. Rechtswidrigkeit	27
C. Schuld	27
D. Ergebnis	27
Endergebnis	27

Literaturverzeichnis

Baumann, Jürgen/Weber, Ulrich/Mitsch, Wolfgang

Strafrecht, Allgemeiner Teil

10. Auflage

Bielefeld 1995

(zit.: B/W/M AT)

Blei, Hermann

Strafrecht, Allgemeiner Teil

18. Auflage

München 1983

(zit.: Blei AT)

Hellmann, Uwe

Der praktische Fall - Strafrecht: Überfall am Geldautomaten

In: JuS 1996, S. 522ff.

(zit.: Hellmann JuS 96)

Hillenkamp, Thomas

32 Probleme aus dem Strafrecht, Allgemeiner Teil

9. Auflage

Kriftel 1999

(zit.: Hillenkamp 32 Probleme)

Hruschka, Joachim

Die actio libera in causa bei Vorsatztaten und bei

Fahrlässigkeit

In: JZ 1997, S. 22ff.

(zit.: Hruschka JZ 97)

Hruschka, Joachim

Der Begriff der actio libera in causa und die Begründung

ihrer Strafbarkeit

In: JuS 1968, S. 554ff.

(zit.: Hruschka JuS 68)

Jakobs, Günther

Strafrecht, Allgemeiner Teil

2. Auflage

Berlin-New York 1993

(zit.: Jakobs AT)

Krey, Volker

Strafrecht, Besonderer Teil, Band 1

11. Auflage

Stuttgart-Berlin-Köln 1998

(zit.: Krey BT 1)

Kühl, Kristian

Strafrecht, Allgemeiner Teil

3. Auflage

München 2000

(zit.: Kühl AT)

Lackner, Karl/Kühl, Kristian

Strafgesetzbuch mit Erläuterungen

23. Auflage

München 1999

(zit.: Lackner/Kühl)

Leipziger Kommentar

Strafgesetzbuch, Band 2 (§§32-60)

10. Auflage

Berlin-New York 1985

(zit.: LK/Bearbeiter Band 2)

Leipziger Kommentar

Strafgesetzbuch, Band 5 (§§185-262)

10. Auflage

Berlin-New York 1988

(zit.: LK/Bearbeiter Band 5)

Maurach, Reinhart/Zipf, Heinz

Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilband 1

8. Auflage

Heidelberg 1992

(zit.: Maurach/Zipf AT 1)

Paeffgen, Hans-Ullrich

Actio libera in causa und § 323 a StGB

In: ZStW 97 (1985), S. 513 ff.

(zit.: Paeffgen ZStW 97)

Puppe, Ingeborg

Grundzüge der actio libera in causa

In: JuS 1980, S. 346 ff.

(zit.: Puppe JuS 80)

Rath, Jürgen

Zur actio libera in causa bei Schuldunfähigkeit des Täters

In: JuS 1995, S. 405ff.

(zit.: Rath JuS 95)

Rönnau, Thomas

Strafrecht: Der volltrunkene Macho

In: JuS 2000, L28 ff.

(zit.: Rönnau JuS 2000)

Roxin, Claus

Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band 1

3. Auflage

München 1997

(zit.: Roxin AT)

Salger, Hannskarl/Mutzbauer, Norbert

Die actio libera in causa - eine rechtswidrige Figur

In: NStZ 1993, S. 561ff.

(zit.: Salger/Mutzbauer NStZ 93)

Schönke, Adolf/ Schröder, Horst

Strafgesetzbuch, Kommentar

26. Auflage

München 2000

(zit.: Sch/Sch-Bearbeiter)

Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas

Strafgesetzbuch und Nebengesetze

50. Auflage

München 2000

(zit.: Tröndle/Fischer)

Wessels, Johannes/Beulke, Werner

Strafrecht, Allgemeiner Teil

30. Auflage

Heidelberg 1999

(zit.: Wessels AT)

Teil 1: § 185 StGB¹

M könnte sich wegen Beleidigung gemäß § 185 strafbar gemacht haben, indem er die H als „olle Treppenkröte“ beschimpfte.

A. Tatbestandsmäßigkeit

I. Objektiver Tatbestand

1. Beleidigung

Eine Beleidigung ist ein Angriff auf die Ehre durch Kundgabe eigener Miß- oder Nichtachtung.² Dies ist dann der Fall, wenn die Äußerung dem Betroffenen den elementaren Menschenwert oder seinen ethischen oder sozialen Wert ganz oder teilweise abspricht und dadurch seinen grundsätzlich uneingeschränkten Achtungsanspruch verletzt.³ Maßstab dafür ist, wie ein objektiver Dritter die Äußerung verstanden hätte.⁴ Dies ist durch Auslegung zu ermitteln. M war wütend über die H, weil diese in seiner Gegenwart mit angeekeltem Gesicht die Nase rümpfte. M verletzt durch die Bezeichnung der H als „olle Treppenkröte“ deren Achtungsanspruch. Ein objektiver Dritter würde einem Angriff auf die Ehre der H zustimmen.

¹ Die Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

² Lackner/Kühl § 185 Rdnr. 3.

³ Lackner/Kühl § 185 Rdnr. 4.

⁴ Krey BT 1 Rdnr. 393.

2. Kausalität

Kausalität ist nach der Äquivalenztheorie gegeben.

3. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand der Beleidigung ist erfüllt.

II. Subjektiver Tatbestand

M müsste bezüglich der Beleidigung vorsätzlich gehandelt haben. M nahm Verbalattacken „billigend“ in Kauf und handelte folglich mit Eventualvorsatz.

M hat somit den subjektiven Tatbestand erfüllt.

B. Rechtswidrigkeit

I. § 32

Fraglich ist, ob M durch § 32 (Notwehr) gerechtfertigt sein könnte.

Voraussetzung dafür ist, dass ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff vorliegt. Zu prüfen ist, ob das Verhalten der H, mit angeekeltm Gesichtsausdruck die Nase zu rümpfen, diese Anforderungen erfüllt.

Ein Angriff ist die vom einem Menschen drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.⁵

Wehrfähig ist jedes Individualrechtsgut, unter anderem auch die Ehre.⁶

H hat durch ihr Verhalten den M in seiner rechtlich geschützten Ehre verletzt. Damit liegt ein Angriff vor.

⁵ Lackner/Kühl-Kühl § 32 Rdnr.2.

⁶ Lackner/Kühl-Kühl § 32 Rdnr.3.

Weiterhin müsste dieser Angriff rechtswidrig sein.

Rechtswidrig ist der Angriff, den der Angegriffene nicht hinnehmen muß, nicht dagegen schon das rechtswidrige Verhalten des Angreifers.⁷

H hat durch ihren Gesichtsausdruck den objektiven Tatbestand einer Beleidigung erfüllt, denn nicht nur wörtliche Äußerungen der Miß- oder Nichtachtung werden erfasst, sondern auch die wortersetzende Geste.⁸ Fraglich ist jedoch, ob M diesen rechtswidrigen Angriff nicht dulden muss. M hat sich vorsätzlich betrunken und hätte damit rechnen müssen, dass andere Personen auf seinen betrunkenen Zustand mit Ablehnung reagieren. M hätte folglich den Angriff der H hinnehmen müssen.

Eine Notwehrlage liegt demnach nicht vor und eine Rechtfertigung nach § 32 scheidet aus.

II. Zwischenergebnis

M handelte damit rechtswidrig, da keine weiteren Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind.

C. Schuld

M war zum Tatzeitpunkt schuldunfähig i.S.d. § 20.

D. Ergebnis

M kann nicht nach § 185 bestraft werden.

⁷ LK/Spendel Band 2 § 32 Rdnr.57.

⁸ LK/Herdegen Band 5 § 185 Rdnr.9.

Teil 2: § 185 i.V.m. actio libera in causa

M könnte sich aber nach § 185 i.V.m. den Grundsätzen der actio libera in causa (a.l.i.c.) strafbar gemacht haben, indem er die H als „olle Treppenkröte“ beschimpfte.

A. a. l. i. c.

Fraglich ist zunächst, ob die Rechtsfigur der a.l.i.c. überhaupt noch Anerkennung verdient. Unter einer a.l.i.c. ist das verantwortliche Ingangsetzen eines Vorgangs zu verstehen, der im Zustand der Schuldunfähigkeit zu einer Tatbestandsverwirklichung führt, wobei der Täter den die Schuldunfähigkeit ausschließenden Zustand selbst („frei“) herbeigeführt hat.⁹ Umstritten ist jedoch, ob und inwieweit die Anwendung der a.l.i.c. möglich ist.

I. Streitstand und Stellungnahme

- a.) Eine Mindermeinung hält die Anwendung der a.l.i.c. für unzulässig, da sie gegen das Schuldprinzip (§ 20) verstoße und zudem mit Art. 103 II GG nicht vereinbar sei.¹⁰ Danach wäre die Anwendung der a.l.i.c. ausgeschlossen und nur eine Bestrafung des M aus § 323 a I möglich.
- b.) Eine andere Meinung befürwortet das Ausnahmemodell, nach dem Schuld und Tat nicht

⁹ Tröndle/Fischer § 20 Rdnr.19; Lackner/Kühl § 20 Rdnr.8.

¹⁰ Hillenkamp 32 Probleme S.110; vgl. Hruschka JZ 97, 24.

gleichzeitig vorliegen müssen.¹¹ Sie statuiert, dass die a.l.i.c. eine ungeschriebene, gewohnheits- und teilweise auch richterrechtliche anerkannte Ausnahme vom Koinzidenzprinzip des § 20 akzeptiert ist.¹² Dieser Meinung zufolge wäre eine Bestrafung des M nach den Grundsätzen der a.l.i.c. gerechtfertigt, sobald deren Voraussetzungen vorliegen.

- c.) Die bisher herrschende Meinung¹³ sieht in der Defektbegründungshandlung (*actio praecedens*) bereits die Ursache für die spätere Tat. Diese Vorverlegungstheorie (sog. Tatbestandslösung) postuliert eine Koinzidenz von Tat und Schuld, da der Täter die Tat schon teilweise begehe, wenn er noch schuldfähig sei.¹⁴ Auch hier wäre eine Bestrafung des M i.V.m. den Voraussetzungen der a.l.i.c. zu prüfen.
- d.) Die erste Auffassung (sog. Unvereinbarkeitstheorie) sieht in den Ansichten des Ausnahmemodells einen Verstoß gegen den *nullum-crimen*-Satz des Art. 103 II GG, weil eine gewohnheitsrechtliche Ausnahme von § 20 gemacht wird.¹⁵ Zudem wird mit Recht darauf verwiesen, dass § 20 zeitliche Koinzidenz zwischen Schuldfähigkeit und Tatbegehung fordere. Eine Schuldfähig-

¹¹ Salger/Mutzbauer NStZ 93, 561.

¹² Hillenkamp 32 Probleme S.108; Wessels AT Rdnr.415..

¹³ Hillenkamp 32 Probleme S.101f. mit weiteren Nachweisen.

¹⁴ Roxin AT § 20 Rdnr.60; Rath JuS 95, 407.

¹⁵ Hruschka JuS 68, 558.

keit nur vor dem Zeitpunkt der Tathandlung reicht nicht aus.¹⁶

Die Vorverlegungstheorie wird als verfassungswidrig beurteilt, weil sie ebenfalls dem Schuldprinzip des § 20 widerspricht. Das unter anderen von Jakobs und Puppe verwendete Bild vom Täter, der wie ein mittelbarer Täter im schuldunfähigen Zustand als sein eigenes unfreies Werkzeug handelt und die den Versuchsbeginn mit dem Eintritt der berauschenden Wirkung annehmen¹⁷, wird unter anderen von Paeffgen¹⁸ abgelehnt. Er begründet dies damit, dass ein Mensch nicht mit einer Maschine gleichgesetzt werden kann, da es nicht gewiß sei, ob er sich nicht doch noch anders entscheidet und dem Täter bei Herbeiführung des Defektzustandes die vorausgesetzte Tatherrschaft fehle. Dem ist jedoch nicht zuzustimmen, da nach Puppe¹⁹ der a.l.i.c.-Täter dem mittelbaren Täter sogar überlegen ist, da er lediglich die Unge-
wißheit hat, ob er den gefaßten Entschluß einer Tatbegehung im Zustand des § 20 auch durchhalten wird. Der mittelbare Täter dagegen ist darauf angewiesen fremde Entschlüsse zu beeinflussen, die der Tatmittler immer noch selbst fassen muss. Der a.l.i.c. ist somit also zumindest dann nichts entgegenzuhalten, wenn völlige

¹⁶ Rath JuS 95, 407.

¹⁷ Jakobs AT §17 Rdnr.64; Puppe JuS 80, 348.

¹⁸ Paeffgen ZStW 97, 513, 517f.

¹⁹ Puppe JuS 80, 349.

Schuldunfähigkeit des Täters bei der Rauschtat vorausgesetzt wird und das „Sichbetrinken“ bereits eine Tathandlung im Sinne eines unmittelbaren Ansetzens zur Tat darstellt, so dass die Unvereinbarkeitstheorie abzulehnen ist. Die Rechtsfigur der a.l.i.c. wäre somit, beim Vorliegen ihrer Voraussetzungen, anwendbar.

B. Tatbestand

I. Objektiver Tatbestand

M müsste durch das „Sichbetrinken“ eine Ursache für die Beleidigung der H (s.o. Teil 1) im schuldunfähigen Zustand gesetzt haben.

Durch das Trinken von Korn hat sich M in den Zustand der Schuldunfähigkeit versetzt. Dadurch wurde er zu seinem eigenen Werkzeug und hat die Kausalkette in Gang gesetzt, die zur Beleidigung führte ; zumindest muss die Kausalität der Selbstberauschung für die Rauschtat postuliert werden.²⁰

Handlungserfolg und Kausalität liegen demnach vor.

II. Subjektiver Tatbestand

Zu prüfen ist, ob eine vorsätzliche oder eine fahrlässige a.l.i.c. vorliegt.

Bei der vorsätzlichen a.l.i.c. handelt der Täter zumindest mit Eventualvorsatz bezüglich der Herbeiführung des unfreien Zustandes und der

²⁰ Puppe JuS 80, 348.

Begehung einer bestimmten Straftat in diesem Zustand.²¹ (sog. Doppelvorsatz)

M hat sich vorsätzlich in den Rauschzustand versetzt, indem er fast eine ganze Flasche Korn leerte, um sich Mut anzutrinken. Er nahm seiner Prügelpläne willen auch mögliche Verbalat-tacken, somit auch die Beleidigung der H, in Kauf. Eine in allen Einzelheiten konkretisierte Tat ist nicht notwendig.²² M hat somit mit Doppelvorsatz gehandelt.

C. Rechtswidrigkeit

Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich, M handelte demnach rechtswidrig. (s.o. Teil 1)

D. Schuld

M hat zu dem Zeitpunkt, als er die Kausalkette, die zur Beleidigung der H führte, in Gang setzte, schuldhaft gehandelt.

E. Ergebnis

Da die Voraussetzungen der vorsätzlichen a.l.i.c. vorliegen, hat sich M gemäß § 185 i.V.m. den Grundsätzen der a.l.i.c. strafbar gemacht; der gemäß § 194 I erforderliche Strafantrag ist gestellt.

²¹ Lackner/Kühl § 20 Rdnr.26 ; Wessels AT § 10 Rdnr.417.

²² Lackner/Kühl § 20 Rdnr.26.

Eine Bestrafung des M nach § 323a (Vollrausch) tritt subsidiär hinter die vorsätzliche a.l.i.c. zurück.²³

Teil 3: § 123 I

M könnte sich gemäß § 123 I strafbar gemacht haben, indem er zu der Wohnung des A ging.

A. Tatbestandsmäßigkeit

Objektiver Tatbestand

M müsste in die Wohnung des A widerrechtlich eingedrungen sein oder einer Aufforderung des A zum Verlassen der Wohnung nicht nachgekommen sein.

Der Begriff der Wohnung umfasst alle Räume, die einer oder mehreren Personen zur Unterkunft dienen.²⁴ Auch Nebenräume, wie Flur oder Keller gehören dazu.²⁵

M befand sich im Treppenhaus, welches der Wohnung des A zum Teil zugehörig ist, vor der Tür des A.

Fraglich ist, ob M eingedrungen ist. Dies ist der Fall, wenn die Räumlichkeiten gegen den erkennbaren oder zu vermutenden Willen des Hausrechtsinhabers betreten werden.²⁶

B hat dem M die Tür geöffnet, wodurch einerseits das physische Hindernis beseitigt und an-

²³ Lackner/Kühl § 323a Rdnr.19.

²⁴ Lackner/Kühl § 123 Rdnr.3.

²⁵ Vgl. Lackner/Kühl § 123 Rdnr.3.

²⁶ Lackner/Kühl § 123 Rdnr.5.

dererseits der entgegenstehende Wille aufgehoben wird.²⁷ Inhaber des Hausrechts ist aber A, da er mindestens Mieter dieser Wohnung ist. Mangels gegenteiliger Hinweise im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass der A, als langjähriger Arbeitskollege des M, diesem den Zutritt zu seiner Wohnung ebenfalls gewährt hätte. Ein Eindringen liegt somit nicht vor. Eine Tatbestandsverwirklichung nach § 123 I 2. Alternative ist auch ausgeschlossen, da aus dem Sachverhalt keine Aufforderung zum Verlassen der Wohnung seitens des A hervorgeht.

B. Ergebnis

M ist nicht strafbar nach § 123 I.

Teil 4: § 223 I

Indem M auf den B einprügelte, könnte er sich gemäß § 223 I strafbar gemacht haben.

A. Tatbestandsmäßigkeit

I. Objektiver Tatbestand

1. Körperliche Mißhandlung und Gesundheitsbeschädigung

M müsste den B körperlich mißhandelt oder dessen Gesundheit geschädigt haben. Unter einer körperlichen Mißhandlung versteht man eine üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden in nicht nur unerheblicher

²⁷ Hellmann JuS 96, 523.

Weise beeinträchtigt.²⁸ M hat auf den B eingepügelt. Eine solche unmittelbare Einwirkung auf den Körper stellt eine üble, unangemessene Behandlung dar, die das körperliche Wohlbefinden des B in erheblicher Weise beeinträchtigt. M hat B insofern körperlich mißhandelt. Eine Gesundheitsbeschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines vom körperlichen Normalzustand nachteilig abweichenden Zustandes.²⁹ Mangels gegenteiliger Hinweise im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass bei B kein pathologischer Zustand hervorgerufen wurde. M hat also keine Gesundheitsbeschädigung begangen.

2. Kausalität

Die Handlung des M war kausal für die Verletzung des B.

3. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 223 I ist damit erfüllt.

II. Subjektiver Tatbestand

M müsste in Bezug auf die Körperverletzung des B vorsätzlich gehandelt haben.

Fraglich ist, ob die Tatsache, dass M den A und nicht den B verprügeln wollte als error in persona ein vorsatzausschließender Irrtum ist.

Dies ist unstreitig nur der Fall, wenn eine tatbestandliche Gleichwertigkeit i.S.d. § 16 I 1 zwischen dem vorgestellten und dem tatsächlich angegriffenen Objekt fehlt.³⁰ A und B sind aber beide Menschen. Folglich ist eine tatbe-

²⁸ Lackner/Kühl § 223 Rdnr.4.

²⁹ Lackner/Kühl § 223 Rdnr.5.

³⁰ Wessels AT § 7 Rdnr.247.

standliche Gleichwertigkeit gegeben und der error in persona ist auf Tatbestandsebene unbeachtlich. Damit handelte M vorsätzlich.

B. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich, da von B kein Angriff ausging. M handelte folglich rechtswidrig.

C. Schuld

M war zur Tatzeit schuldunfähig i.S.d. § 20.

D. Ergebnis

Es liegt keine Strafbarkeit des M aus § 223 I vor.

Teil 5: § 224 I

M könnte gemäß § 224 I Nr.2 und Nr.3 strafbar sein, indem er den B verprügelte.

A. Tatbestandsmäßigkeit

I. § 224 I Nr.2

M müsste die Körperverletzung an B (s.o. Teil 3) mittels einer Waffe begangen haben. M schlug auf den B ein. Dies genügt nicht der Anforderung einer Waffe i.S.d. § 224 I Nr.2, den dazu muss ein gegenständliches Mittel und

nicht ein eigenes Körperteil eingesetzt werden.³¹

II. § 224 I Nr.3

Fraglich ist, ob M die Körperverletzung des B (s.o. Teil 3) mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen hat. Ein Überfall ist ein unvorhergesehener Angriff.³² B konnte sich nicht auf den Angriff des M vorbereiten. Somit ist ein Überfall gegeben. Hinterlistig ist der Überfall dann, wenn der Angreifer planmäßig in einer auf Verdeckung der wahren Absicht berechnenden Weise vorgeht, um dadurch dem Gegner die Abwehr zu erschweren.³³ M plante zwar seinen Angriff, doch wollte er nicht seine wahren Absichten verdecken. Ein hinterlistiger Überfall liegt demnach nicht vor.

B. Ergebnis

M ist nicht strafbar gemäß § 224 I Nr.2 bzw. Nr.3.

Teil 6: § 223 I i.V.m. a.l.i.c.

M könnte sich jedoch nach § 223 I i.V.m. den Grundsätzen der a.l.i.c. strafbar gemacht haben, indem er den B verprügelte.

³¹ Lackner/Kühl § 223a Rdnr.3.

³² Lackner/Kühl § 223a Rdnr.6.

³³ LK/H.-J. Hirsch § 223a Rdnr.15.

A. a. l. i. c.

Fraglich ist zunächst, ob auch hier die Grundsätze der a. l. i. c. zur Anwendung kommen. Die Rechtsfigur der a. l. i. c. ist umstritten, aber vertretbar. (s.o. Teil 2)

B. Tatbestandsmäßigkeit

I. Objektiver Tatbestand

M müsste durch das „Sichbetrinken“ kausal für die im Defektzustand begangene Körperverletzung des B (s.o. Teil 3) sein.

Nach Puppe liegen Handlungserfolg und Kausalität vor, da M sich zu seinem eigenen Werkzeug machte.³⁴

Die Grundsätze der a. l. i. c. finden somit ihre Anwendung.

II. Subjektiver Tatbestand

Zu prüfen ist, ob eine vorsätzliche oder eine fahrlässige a. l. i. c. vorliegt.

Nach den Grundsätzen der vorsätzlichen a. l. i. c. müsste M mit Doppelvorsatz bezüglich der Defektherbeiführung und der Begehung der Körperverletzung an B gehandelt haben. M hat sich vorsätzlich betrunken (s.o. Teil 2). M wollte aber nicht den B, sondern den A im schuldunfähigen Zustand verprügeln.

³⁴ Puppe JuS 80, 348.

1. Folgen eines error in persona

Zu prüfen ist nun, wie sich ein error in persona im Defektzustand auswirkt. Dies ist umstritten.

- a.) Der BGH hält den error in persona des Defekttäters für unbeachtlich, weil dies keine wesentliche Abweichung vom ursprünglichen Tatplan ist.³⁵ Folglich wäre eine Bestrafung aus § 223 I i.V.m. den Grundsätzen der a.l.i.c. möglich.
- b.) Ein anderer Teil der Literatur verneint die Anwendbarkeit der a.l.i.c., weil eine wesentliche Abweichung vorläge. Hiernach kommt nur eine Bestrafung wegen Vollrausch in Betracht.
- c.) Eine dritte Auffassung statuiert ebenfalls eine Beachtlichkeit des error in persona, zieht aber dann die Grundsätze über das Fehlgehen des Schlages (aberratio ictus), aufgrund der Strukturähnlichkeit zur mittelbaren Täterschaft, heran.³⁶ Die Rechtsfolgen dieser Meinung sind je nach Ansicht über die aberratio ictus unterschiedlich und wären im Anschluss noch zu entscheiden.
- d.) Die vom BGH vertretene Meinung übersieht, dass dem Täter der Irrtum bei der Objektsindividualisierung erst nach dem Eintritt in die Schuldunfähigkeit unterläuft.³⁷ Dieser Auffassung könnte nur zuge-

³⁵ BGHSt 21, 381, 384; zustimmend Blei AT § 193.

³⁶ Lackner/Kühl § 20 Rdnr.8a.

³⁷ Wessels AT § 10 Rdnr.418.

stimmt werden, wenn der Täter davon ausgegangen ist, dass er sein Opfer im Defektzustand noch identifizieren muss.³⁸ Dies ist hier jedoch auszuschließen, da M davon ausging nur den sonst allein lebenden A in dessen Wohnung antreffen zu können. Folglich liegt eine beachtliche Abweichung vom Kausalverlauf vor, da M den B anstatt den A verletzte.³⁹ Damit ist die den Schuldvorwurf tragende Verbindung zwischen Tatplan und Tatgestaltung beseitigt.⁴⁰ Die zweite Ansicht kann insoweit bejaht werden, dass sie die Bestrafung des M wegen vorsätzlicher vollendeter Körperverletzung ablehnt. Fraglich ist jedoch, ob ihrer Betrachtungsweise, in der Defektherbeiführung noch keinen Versuchsbeginn zu sehen⁴¹, gefolgt werden kann. M hat sich Mut angetrunken um den A zu verprügeln. Somit hat er sich zu seinem eigenen unfreien Tatwerkzeug im Sinne der dritten Meinung gemacht.⁴² Wie ein mittelbarer Täter weiß er, dass er mit dem Trinken eine Ursache für die Verwirklichung des Tatbestandes setzt und seine Tatherrschaft mit dem Eintritt in die Schuldunfähigkeit endet.⁴³ Folglich ist das „Sichbetrinken“ als

³⁸ Kühl AT § 11 Rdnr.23.

³⁹ B/W/M AT §19 Rdnr.51.

⁴⁰ Wessels AT § 10 Rdnr.418.

⁴¹ Wessels AT § 10 III Rdnr.4; Sch/Sch-Lenckner § 22 Rdnr.56.

⁴² Puppe JuS 80, 348.

⁴³ Puppe JuS 80, 348.

Versuchsbeginn vertretbar. Die Grundsätze einer aberratio ictus können angewandt werden.

2. Rechtliche Behandlung der aberratio ictus

Die Auswirkungen einer aberratio ictus, bezogen auf den Vorsatz, sind umstritten.

- a.) Die Gleichwertigkeitstheorie sieht in der Kausalabweichung bei gleichwertigen Opfern keinen Grund den Vorsatz entfallen zu lassen.⁴⁴
- b.) War das Fehlgehen der Tat vorhersehbar, so liegt nach der Adäquanztheorie ebenfalls Vorsatz vor.⁴⁵
- c.) Eine dritte Meinung (Höchstpersönlichkeitstheorie) postuliert eine Beachtlichkeit der aberratio ictus nur, wenn höchstpersönliche Rechtsgüter betroffen sind. Der Vorsatz würde damit entfallen.⁴⁶
- d.) Die herrschende Meinung⁴⁷ vertritt die Konkretisierungstheorie, die den Vorsatz in Bezug auf das getroffene Objekt verneint.
- e.) Im vorliegenden Fall wäre M nur nach der von einer Minderheit vertretenen Gleichwertigkeitstheorie wegen vorsätzlicher vollendeter Körperverletzung an B zu bestrafen. Folglich würde die Anwendung einer a.l.i.c., entsprechend der vom BGH

⁴⁴ Loewenheim JuS 66, 312, 313.

⁴⁵ Hillenkamp 32 Probleme S.74.

⁴⁶ Hillenkamp 32 Probleme S.73.

⁴⁷ Vgl. Hillenkamp 32 Probleme S.75 mit weiteren Nachweisen.

vertreten Meinung ein error in persona sei unbeachtlich, doch möglich sein. Dies ist jedoch abzulehnen. (s.o.)

Die Adäquanztheorie ist insoweit zu kritisieren, als dass sie die Vorsatzzurechnung mit dem Begriff der Vorhersehbarkeit begründet, der dem Fahrlässigkeitsbereich entnommen ist.⁴⁸ Problematisch erscheint auch die dritte Meinung, denn sie zeigt keine generelle Lösung auf, sondern versucht zwischen der Konkretisierungstheorie und der Gleichwertigkeitstheorie einen differenzierten Ausgleich anzustreben.⁴⁹

Am geeignetsten erscheint daher die Konkretisierungstheorie. Denn nur sie kann zum Ausdruck bringen, dass eine Verfehlung des Ziels und die damit verbundene mangelnde Beherrschung der vollendeten Tat vorliegt.⁵⁰ Dies wird erreicht durch eine Bestrafung des Täters aus dem Versuchsdelikt gegen das geplante Objekt und aus dem Fahrlässigkeitsdelikt gegen das getroffene Objekt. Zudem wird verhindert, dass der konkret gefasste Vorsatz in einen nicht vorhandenen dolus generalis gewandelt wird.⁵¹

⁴⁸ Hillenkamp 32 Probleme S.77.

⁴⁹ Hillenkamp 32 Probleme S.73.

⁵⁰ Rönnau JuS 2000, L28.

⁵¹ Vgl. B/W/M AT § 21 Rdnr.14 und § 20 Rdnr.25; Maurach/Zipf AT 1 § 23 Rdnr.33.

C. Ergebnis

M ist nicht strafbar gemäß § 223 I i.V.m. a.l.i.c..

Teil 7: § 223 II, 22, 23 I

M könnte sich durch seinen ursprünglichen Plan, den A zu verprügeln, im Sinne des § 223 II, 22, 23 I strafbar gemacht haben.

Vorprüfung

Der objektive Unrechtstatbestand der Körperverletzung ist nicht erfüllt, da A nicht verletzt wurde. Eine versuchte Körperverletzung ist gemäß § 223 II, 22, 23 I strafbar.

A. Tatbestandsmäßigkeit

I. Subjektiver Tatbestand

M müsste vorsätzlich gehandelt haben. M fasste im schuldunfähigen Zustand den Entschluss den A zu verprügeln. Er handelte mit direktem Vorsatz.

II. Objektiver Tatbestand

Zu prüfen ist, ob der Versuchsbeginn bejaht werden kann.

Der Versuchsbeginn liegt nach einer Ansicht, bei Anwendung der a.l.i.c.-Grundsätze, im Herbeiführen des Defektzustandes.⁵² Eine andere

⁵² Sch/Sch-Eser § 22 Rdnr.56.

Ansicht sieht erst das Ansetzen zur Rauschtat als solchen an.⁵³

Im vorliegenden Fall hat M sowohl unmittelbar zur Körperverletzung angesetzt indem er zur Wohnung des A ging und auf die ihm öffnende Person, die er für A hielt, einschlug, als auch mit dem „Mutantrinken“ den Zustand der Schuldunfähigkeit herbeigeführt.

Der Versuchsbeginn ist also nach beiden Auffassungen gegeben und der objektive Tatbestand ist damit erfüllt.

B. Rechtswidrigkeit

I. § 32

Fraglich ist, ob M nach § 32 gerechtfertigt sein könnte.

Dazu müsste ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff vorliegen.

Die Tatsache, dass A ein Verhältnis mit der Frau F des M hat, könnte diese Voraussetzung erfüllen.

Die Affäre zwischen F und dem langjährigen Arbeitskollegen des M stellt eine Ehrkränkung und Mißachtung des M dar.⁵⁴ Somit ist ein rechtswidriger Angriff auf die Ehre des M gegeben, den dieser nicht dulden muss. Zu prüfen ist weiterhin, ob dieser gegenwärtig ist. Gegenwärtig ist der Angriff dann, wenn dieser unmittelbar bevorsteht.⁵⁵ Ist der Erfolg der Ge-

⁵³ Rönnau JuS 2000, L30, L31.

⁵⁴ Vgl. RGSt 65, 1.

⁵⁵ Lackner/Kühl § 32 Rdnr.4.

fährdung bereits eingetreten, so ist auch der Angriff beendet.⁵⁶

M wurde in seiner Ehre verletzt. Dies ist nicht mehr rückgängig zu machen, also ist der Angriff bereits beendet. Auch eine akute Gefahrenlage für einen weiteren Angriff auf seine Ehre ist, mangels gegenteiliger Hinweise im Sachverhalt, auszuschließen.

Die Voraussetzungen des § 32 liegen nicht vor.

II. § 34

M könnte jedoch nach § 34 gerechtfertigt sein. Zu prüfen ist, ob eine Notstandslage vorliegt. Dies setzt voraus, dass sich tätereigene oder fremde Rechtsgüter in einer gegenwärtigen Gefahr befinden.

M's Ehre ist durch die Affäre zwischen A und F verletzt worden (s.o.). Diese Notstandsgefahr ist dann nach § 34 gegenwärtig, wenn der Schaden jederzeit, also auch alsbald, eintreten kann.⁵⁷ Im vorliegenden Fall ist die Affäre zwischen F und A noch nicht beendet. M könnte also weiterhin in seiner Ehre verletzt werden.

Eine Notstandslage ist damit gegeben.

Fraglich ist, ob die Rettungshandlung erforderlich war. Erforderlich ist sie dann, wenn das geeignetste und das relativ mildeste Mittel gewählt wurde.⁵⁸

M wollte den A verprügeln, um seine Ehre zu verteidigen. Dies stellt jedoch nicht das geeignetste und schon gar nicht mildeste Mittel

⁵⁶ LK/Spendel Band 2 § 32 Rdnr.116.

⁵⁷ Kühl § 8 Rdnr.64.

⁵⁸ Kühl § 8 Rdnr.78.

dar. Ein klärendes Gespräch mit A hätte die Situation aller Beteiligten offengelegt. Somit hätte einer weiteren Ehrverletzung des M besser vorgebeugt werden können als durch eine Prügelattacke, die wohl kaum die Beziehung zwischen F und A beeinträchtigt hätte.

Die Rettungshandlung war folglich nicht erforderlich. Eine Rechtfertigung nach § 34 ist demnach nicht möglich.

III. Zwischenergebnis

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich; M hat rechtswidrig gehandelt.

C. Schuld

I. § 33

Zu prüfen ist, ob M durch § 33 (Notwehrexzess) entschuldigt sein könnte.

Grundlage der Anwendbarkeit des § 33 ist eine Überschreitung der Grenzen der Notwehr. M hat die Grenze der Gegenwärtigkeit überschritten.

Fraglich ist, ob auch diese zeitlich Überschreitung, sogenannter extensiver Notwehrexzess, vom § 33 erfasst ist. Dies ist umstritten.

Streitstand und Stellungnahme

- a.) Die von der herrschenden Meinung vertretene restriktive Theorie verneint eine Anwendbarkeit des § 33 auf den extensiven Notwehrexzess.

- b.) Eine zweite Meinung (extensive Theorie) bejaht die Anwendbarkeit.
- c.) Die differenzierte Theorie schließt nur den vorzeitigen extensiven Exzess aus, lässt den nachzeitigen extensiven Exzess aber unter § 33 fallen.
- d.) Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen nachzeitigen extensiven Exzess, da der Angriff schon abgeschlossen ist.
(s.o.) Die erste Meinung schließt diesen Notwehrexzess von vornherein aus. Nach den letzten beiden Theorien wäre § 33 nur anwendbar, wenn ein enger und „unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang“ zwischen der Abwehr des wirklichen Angriff und des beendeteten Angriffs besteht.⁵⁹ Dies ist hier auszuschließen, da M sich erst noch betrinkt bevor er zu A geht und damit ein „unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang“ nicht mehr gegeben ist. § 33 ist somit in keinem Fall anwendbar.

II. Zwischenergebnis

Es sind keine Entschuldigungsgründe ersichtlich. M war somit beim Ansetzen zur Tat schuldigfähig.

D. Persönliche Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe

Es sind keine persönlichen Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe ersichtlich, da M weder freiwillig noch ernsthaft bemüht war die

⁵⁹ LK/Spendel Band 2 § 33 Rdnr.7; Roxin AT § 22 Rdnr.90.

Vollendung zu verhindern, sondern es lediglich zufällig dazu kam.

E. Ergebnis

Der nach § 230 I geforderte Strafantrag ist gestellt. Damit ist M wegen versuchter Körperverletzung an A i.S.d. §§ 223 II, 22, 23 I strafbar.

Teil 8: § 229

M könnte wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 229 strafbar sein, indem er den B verprügelte.

A. Tatbestandsmäßigkeit

I. Verursachung des tatbestandlichen Erfolges

M hat durch sein Einschlagen auf B den Tatbestand einer Körperverletzung verwirklicht, wobei sein Handeln auch kausal für diese Verletzung war. (s.o. Teil 3)

II. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit des tatbestandlichen Erfolges

Eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung liegt vor, wenn der Täter den Sorgfaltsmaßstab unterschreitet. Der Maßstab wird daran festgemacht, wie sich ein einsichtiger und besonnener Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters in der konkre-

ten Situation verhalten hätte.⁶⁰ Ein solcher Idealmensch hätte sich in der Situation des M nicht betrunken und dann eine Körperverletzung begangen. M hat damit seine objektive Sorgfaltspflicht verletzt.

Fraglich ist, ob auch die objektive Vorhersehbarkeit der Körperverletzung an B gegeben ist. Die objektive Vorhersehbarkeit setzt voraus, dass der tatbestandliche Erfolg generell und individuell voraussehbar ist.⁶¹ Dabei ist aber zu berücksichtigen, ob der Verlauf des Einzelfalls im Rahmen der dem Täter bekannten Lebenserfahrung lag.⁶²

M ging davon aus nur den A in dessen Wohnung antreffen zu können, da dieser nach seinem Wissen allein lebt. Folglich war es nicht generell und individuell vorhersehbar, dass der, dem A ähnlich sehende und zufällig anwesende, Bruder B die Tür öffnen würde.

Die objektive Vorhersehbarkeit der Körperverletzung an B ist somit nicht gegeben.

B. Ergebnis

M kann nicht wegen fahrlässiger Körperverletzung an B nach § 229 bestraft werden.

Teil 9: § 323a I

M könnte strafbar gemäß § 323a I sein, indem er sich in den Rauschzustand versetzte.

⁶⁰ Lackner/Kühl § 15 Rdnr.37.

⁶¹ OLG Düsseldorf NJW 91, 2980.

⁶² OLG Karlsruhe NJW 76, 1854.

A. Tatbestandsmäßigkeit

I. Objektiver Tatbestand

M müsste sich durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt haben.

1. Rausch

Ein Rausch ist ein Zustand der Enthemmung, der sich in dem für das Rauschmittel typischen, die physischen Fähigkeiten durch Intoxikation beeinträchtigenden Erscheinungsbild widerspiegelt.⁶³ Ein Rauschzustand wird ab dem Eintritt verminderter Schuldfähigkeit angenommen.⁶⁴ M war i.S.d. § 20 schuldunfähig und hat sich damit durch das Betrinken mit Korn in den Rauschzustand versetzt.

2. Rauschtat

Als objektive Bedingung setzt § 323a I voraus, dass der Täter wegen einer begangenen rechtswidrigen Tat infolge der rauschbedingten Schuldunfähigkeit nicht bestraft werden kann.⁶⁵ M konnte, folgt man der Ansicht, eine a.l.i.c. ist in Verbindung mit einem error in persona unanwendbar (s.o. Teil 6), nur wegen seiner Schuldunfähigkeit nicht nach § 223 I bestraft werden.

3. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist damit erfüllt.

⁶³ Lackner/Kühl § 323a Rdnr.2a.

⁶⁴ Lackner/Kühl § 323a Rdnr.2b.

⁶⁵ Lackner/Kühl § 323a Rdnr.3a.

II. Subjektiver Tatbestand

M hat sich vorsätzlich betrunken.

B. Rechtswidrigkeit

M handelte rechtswidrig.

C. Schuld

M handelte schuldhaft.

D. Ergebnis

M ist nach § 323a strafbar, auch der erforderliche Strafantrag nach § 323a III ist gestellt.

Endergebnis

M ist wegen Beleidigung der H gemäß § 185 I i.V.m. den Grundsätzen der a.l.i.c., wegen versuchter Körperverletzung an A gemäß §§ 223 II, 22, 23 I und wegen Vollrauschs gemäß § 323a strafbar.